
Antragsteller (Grundstückseigentümer)

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon-Nr. E-Mail

**MARKT
TEISENDORF**



Ansprechpartner: Finanzverwaltung
Telefon: 08666 9889 -27
Fax: 08666 9889-55
E-Mail: rathaus@teisendorf.de

Zurück an

**Markt Teisendorf
Poststraße 14
83317 Teisendorf**

Meldung der Einleitung von Abwassermengen aus einer Eigengewinnungsanlage für das Jahr 2021

Hiermit melde ich gem. § 10 Abs. 2 und 3 der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS/FES) des Marktes Teisendorf die Einleitung in die gemeindliche Kanalisation:

Verbrauchsstelle (Objektadresse)

Straße, Hausnummer	_____
Postleitzahl, Ort	_____

Angaben zur Eigengewinnungsanlage

- Brunnen** o. ä. Bauwerk, aus dem Grundwasser bezogen wird: ja nein
Baujahr: _____ wasserrechtliche Erlaubnis vorhanden: ja nein
- Regenwasserzisterne**
Volumen: _____ m³ Baujahr: _____ erdverbaut: ja nein
- Es gibt eine Nachspeisung aus der Frischwasserleitung ja nein
Die Nachspeisung wird über einen Wasserzähler erfasst ja nein
→ wenn ja, bitte Nachweis auch über diesen Nebenzähler erbringen!
- Verwendungszweck der Anlage: _____

Angaben zum Zähler zur Ersterfassung (und Zähler f. Nachspeisung)

Zählernummer	_____
Einbaudatum	_____
Eichdatum und Eichfrist	_____
Ort d. eingebauten Zählers	_____
Zählerstand bei Einbau	_____

Name d. Installationsfirma	
Anschrift	

- Die Rechnungskopie oder die Bestätigung der Installationsfirma über den ordnungsgemäßen Einbau des Zählers lege ich bei.

Zählerstandsmeldung

Zählerstand Vorjahr	
Zählerstand zum 31.12.2021	

Für die Erfassung der Abwassermengen ist kein Zähler vorhanden

- Zur Berechnung der Einleitungsgebühr wird die Pauschale (15 m³/Pers.) herangezogen.
 → **Anzahl** der im Haushalt gemeldeten **Personen**: ____ (Haupt- u. Nebenwohnsitz, Stand: 30.06.)

Erläuterung zur Brauchwassereinleitung:

- Der Nachweis der Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen.
- Hierfür ist an zugänglicher Stelle ein geeichter und verplombter Wasserzähler einzubauen.
- Der Zähler wird auf Kosten des Antragstellers eingebaut und nach Ablauf der jeweils **gültigen Eichfrist** (bei Kaltwasserzählern: **6 Jahre**) durch einen neuen, geeichten Zähler ersetzt.
- Der ordnungsgemäße Einbau des Wasserzählers bzw. Zählerwechsels ist durch eine Rechnungskopie nachzuweisen oder wird verbindlich von der ausführenden Installateur-Firma bestätigt.
- Die Ablesung ist jährlich zum Zeitpunkt der Ablesung des Frischwasserzählers vorzunehmen.
- Die Abwassermenge ist vom Markt Teisendorf zu schätzen bzw. mit der Personenpauschale zu berechnen, wenn
 - sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt, oder
 - der Gebührenpflichtige der Aufforderung zur Angabe seines Wasserverbrauches nicht oder nicht fristgemäß nachkommt.
- Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, wird pro Jahr und je Bewohner (gemeldet mit Haupt- und Nebenwohnsitz zum 30.06. des Abrechnungsjahres) ein Pauschalverbrauch nach der jeweils gültigen Beitrags- und Gebührensatzung angesetzt.
- Mit Routinekontrollen durch den Markt Teisendorf nach vorheriger Absprache erklärt sich der Gebührenpflichtige einverstanden.
- Nach Art. 14 des Kommunalabgabengesetzes wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer durch **unrichtige** oder **unvollständige** Angaben einen Abgabevorteil erlangt (Abgabehinterziehung). Der Versuch ist bereits strafbar.

Abgabetermin ist spätestens Freitag, der 07.01.2022

Ich habe die Erläuterung gelesen und melde für die Abrechnung der Abwassergebühren die o. a. Einleitung aus der Eigengewinnungsanlage:

Ort, Datum

Unterschrift Eigentümer

<i>Vom Markt Teisendorf auszufüllen</i>		
FAD:	VST:	Sachbearbeiter:
Objekt-Nr:	Der Zähler entspricht den Bedingungen für die Berechnung:	Datum:

Bitte beachten Sie:

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage bleibt das Rathaus zum Schutz der Bevölkerung ab sofort für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen. Der Einlass ins Rathaus ist nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (08666/9889-0) während den üblichen Öffnungszeiten möglich. Bei Rückfragen oder dringenden Angelegenheiten bitte telefonisch oder per E-Mail abklären, ob für die Erledigung des Anliegens ein persönliches Erscheinen notwendig ist.

Das Betreten und der Aufenthalt im Rathaus ist nur mit Mund- und Nasenschutz gestattet!

Wir danken für Ihr Verständnis. Bleiben Sie gesund.